

**Ordnung des
Regensburg Center for Biochemistry (RCB)
der Universität Regensburg
vom 27. Februar 2020**

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

§1

Rechtsstellung

Das Regensburg Center for Biochemistry (RCB) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Regensburg im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG. Es ist der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg zugeordnet.

§2

Mitgliedschaft

- (1) Das RCB besteht aus den ordentlichen Professoren und Professorinnen des Instituts für Biochemie, Genetik und Mikrobiologie sowie des Instituts für Biophysik und physikalische Biochemie. Weitere Mitglieder sind die ordentlichen Professoren und Professorinnen aus dem Bereich Zellbiologie und Pflanzenbiochemie des Instituts für Pflanzenwissenschaften.

Die Aufnahme weiterer Mitglieder kann auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss der Leitung des RCB erfolgen.

Die Mitgliedschaft im RCB endet mit dem Eintritt in den Ruhestand oder mit Beendigung der Mitgliedschaft an der Universität Regensburg. Die Mitgliedschaft im RCB kann vom Mitglied oder auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss der Leitung des RCB beendet werden.

§3

Aufgaben und Ziele

- (1) Das RCB soll die nationale und internationale Sichtbarkeit der Universität Regensburg im Bereich der Biochemie durch eine verbesserte Außendarstellung und die Intensivierung der synergistischen wissenschaftlichen Zusammenarbeit erhöhen. Die Mitglieder des RCB benennen in ihren einschlägigen wissenschaftlichen Publikationen das RCB als Institution.
- (2) Das RCB veranstaltet wissenschaftliche Tagungen und Workshops und betreibt Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch Vorträge für interessierte Laien. Einladungen von Gastwissenschaftlern sowie deren Betreuung werden vom RCB koordiniert. Die Außendarstellung des RCB wird durch die Einrichtung einer Homepage sichergestellt, deren Betrieb durch die Mitglieder finanziert wird.
- (3) Das RCB fördert die Ausbildung und das Mentoring des wissenschaftlichen Nachwuchses und bietet Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Biochemie an.
- (4) Das RCB soll die Beantragung und Einrichtung von Forschungsverbänden vorantreiben. Die Ansiedlung unabhängiger Nachwuchsgruppen soll gefördert werden.
- (5) Die Mitglieder des RCB stellen die Nutzung und Aufrechterhaltung gemeinsamer Gerätezentren sicher.

- (6) Das RCB fördert die Karriere von Frauen in der Wissenschaft auf allen Laufbahnstufen, unter anderem indem es technisches Personal und Verbrauchsmittel nach der Rückkehr von internationalen Forschungsaufenthalten zur Verfügung stellt.
- (7) Die Mitglieder des RCB richten ein gemeinsames Konto ein, in das sie einen Teil der ihnen zustehenden Mittel einzahlen. Die Überwachung der Mittelbewirtschaftung liegt beim geschäftsführenden Direktor oder der geschäftsführenden Direktorin. Die Mitglieder stellen nach ihrem Ermessen Räume und Stellen für die Ansiedlung von Nachwuchsgruppen zur Verfügung.

§4 Beratungsgremium

Das RCB richtet ein Beratungsgremium (advisory board) ein, das aus mindestens drei international renommierten Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen besteht und die Leitung berät. Das Beratungsgremium wird von der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg auf Vorschlag der Leitung des RCB bestellt.

§5

Leitung

- (1) Das RCB wird von den Mitgliedern des RCB kollegial geleitet. In die kollegiale Leitung soll darüber hinaus auch ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bestellt werden. Über die Bestellung entscheidet der Fakultätsrat. Das Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird jeweils für zwei Jahre bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Leitung des RCB ist für alle Angelegenheiten des RCB zuständig, die nicht ausdrücklich nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. Beschlüsse der Leitung des RCB erfolgen, wenn nicht ausdrücklich abweichend geregelt, mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Leitung des RCB ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des RCB anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin.
- (3) Die Leitung des RCB wählt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen geschäftsführenden Direktor oder eine geschäftsführende Direktorin sowie dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin; die Bestellung ist der Universitätsleitung mitzuteilen. Die Bestellung zum Direktor oder zur Direktorin bzw. zu dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin kann vom bestellten Mitglied oder auf Antrag eines Mitgliedes des RCB durch Beschluss der Leitung des RCB beendet werden. Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin handelt im Auftrag des RCB. Er oder sie führt die laufenden Geschäfte, beruft Sitzungen des RCB ein, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse der Leitung des RCB. Die Leitung des RCB kann einzelnen Mitgliedern des RCB die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen.
- (4) Die Bestellung zum Mitglied des RCB sowie die Wahl zum geschäftsführenden Direktor oder zur geschäftsführenden Direktorin des RCB begründen keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

§6
Befristung

Das RCB wird zunächst für zehn Jahre gegründet. Nach einer Evaluierung soll dann über das Weiterbestehen entschieden werden.

§ 7
Schlussbestimmungen

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10.07.2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 27.02.2020.

Regensburg, den 27. Februar 2020

Universität Regensburg

Der Präsident
Prof. Dr. Udo Hebel